

79. Über den Begriff des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf das Eigentum und über die zu seiner Abwendung zulässigen Mittel.

BGB. § 227.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1925 i. S. B. (Bekl.) w. S. (RL). IV 205/25.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist am 18. Oktober 1923 abends, als er auf einem Feld des Beklagten Kartoffeln entwendete, von letzterem betreten und durch einen Schrottschuß verwundet worden. Sein Schadenersatzanspruch ist vom Landgericht abgewiesen, vom Oberlandesgericht zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß er den Schuß, durch den der Kläger verletzt worden sei, in berechtigter Notwehr abgegeben und deshalb nach § 227 BGB. nicht rechtswidrig gehandelt habe. Es seien in der damaligen Zeit in dortiger Gegend des öfteren Kartoffeldiebstähle von bewaffneten Diebsbanden ausgeführt worden;

auch auf seinem eigenen Feld sei in den vorausgegangenen Tagen ein erheblicher Teil der Kartoffelernte gestohlen worden. Zur Zeit des fraglichen Vorfalles habe er in der Dunkelheit eine ganze Anzahl von Personen auf seinem Felde beobachtet, auf der daneben liegenden Straße hätten Personen mit einem Handwagen gehalten. Er habe beim Zusammentreffen mit mehreren Personen nach wiederholter Aufforderung zum Halten einen Schreckschuß abgegeben und damit den Kläger unabsichtlich verletzt.

Der Verlauf des Vorfalles hat sich nicht völlig klarstellen lassen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagte nicht auf den Kläger gezielt, sondern einen Schreckschuß vor sich gegen den Boden abgegeben habe, um den Dieben den Ernst der Lage klarzumachen. Es sagt aber, der Beklagte habe gewußt, daß ein solcher Schuß in der Richtung gegen den Erdboden, wenn Menschen in der Nähe seien, stets eine Gefahr für Leib und Leben dieser Menschen bilde, besonders hier, wo es dunkel gewesen sei und der Beklagte deshalb das Gelände nicht mit Sicherheit habe übersehen können. Zur Herbeiführung einer solchen Gefahr sei der Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Notwehr nicht berechtigt gewesen, weil er, nachdem sich die Kartoffeldiebe zur Flucht gewendet gehabt hätten, einen Angriff auf seine Person nicht zu befürchten gehabt habe. Er habe auch nicht etwa schießen dürfen, um die Flucht zu hindern, weil das außerhalb des Abwehrzweckes gelegen habe; denn er habe nicht damit zu rechnen gehabt, daß der Fliehende Helfershelfer herbeiholen und in Kürze wieder erscheinen werde; dabei könne die Behauptung des Beklagten, daß damals auf dem Lande häufiger Bandendiebstähle mit Waffen ausgeführt worden seien, als richtig angenommen werden. Etwa bloß zum Schutze seines Eigentums ohne Rücksicht auf die Frage persönlicher Bedrohung habe der Beklagte schon deshalb nicht schießen dürfen, weil das beim Weglaufen der Diebe nicht notwendig gewesen sei.

Der letztere Satz läßt erkennen, daß das Berufungsgericht den Begriff der Notwehr rechtlich verkannt hat. Unstreitig führte der Kläger, als er vor dem Beklagten davonzulaufen suchte, einen Rucksack mit gestohlenen Kartoffeln mit sich. Solange er bestrebt war, sich die Diebsbeute zu sichern, dauerte sein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff gegen das Eigentum des Beklagten noch fort,

und der Beklagte war berechtigt, die zur Abwendung dieses vom Kläger angestrebten Erfolges erforderlichen Mittel anzuwenden, und zwar auch solche Mittel, die eine Gefährdung des Angreifers an Leib und Leben herbeiführen konnten. Als solches berechtigtes Mittel muß bei der hier gegebenen Sachlage der vom Beklagten abgegebene Schrottschuß unbedenklich anerkannt werden. Es kann insoweit auf die Ausführungen des I. Straffenats im Urteil vom 20. September 1920 (RGSt. Bd. 55 S. 82) verwiesen werden, denen sich der erkennende Senat anschließt.

Hiernach stellt sich die Handlung des Beklagten, wie sie vom Berufungsgericht festgestellt ist, als eine durch Notwehr gebotene Handlung im Sinne von § 227 BGB. dar, aus der eine Haftung des Beklagten für den entstandenen Schaden nicht herzuleiten ist.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung, ob nicht das eigene Verschulden des Klägers, das vom Berufungsgericht angenommen wird und wegen dessen es eine Haftung des Beklagten unter Anwendung des § 254 BGB. nur zu einem Drittel ausgesprochen hat, bei richtiger Beurteilung dazu führen würde, den Schadenersatzanspruch völlig auszuschließen (vgl. JW. 1924 S. 1968 Nr. 3).

Das Berufungsurteil mußte aus den oben angeführten Erwägungen aufgehoben werden; weitere tatsächliche Feststellungen sind nicht mehr erforderlich, weshalb von hier aus die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen war.